Änderungen in den AVR-J (Stand 03.07.2012)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

§ 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

- (1) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das gesetzlich oder durch Satzung eines Versorgungswerkes festgelegte Lebensalter zum Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente erreicht hat.
- (2) Wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so ist ein neuer schriftlicher **Dienstvertrag** abzuschließen. In dem **Dienstvertrag** können die Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise abbedungen werden. Das **Dienstverhältnis** kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im **Dienstvertrag** nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Dienstvertrag abschließen und ein Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung wegen des Alters aus dem Bereich der gesetzlichen Altersvorsorge oder berufsständischen Versorgung beziehen. Zur gesetzlichen Altersversorgung zählen insbesondere die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenund Soldatenversorgung.

Anmerkung:

Absatz 1 entspricht nun im Wesentlichen der Regelung des § 36 Abs. 1 AVR DW EKD und berücksichtigt die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres gem. § 35 SGB VI, die Regelaltersgrenze gem. § 235 SGB VI (stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. bis zum 67. Lebensjahr) sowie die Regelaltersgrenze der Mitglieder eines Versorgungswerkes. Nach der bisherigen Formulierung von § 36 Abs. 1 AVR-J wurde nur die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erfasst, obwohl die Regelaltersgrenze teilweise früher erreicht wird. Im Unterschied zu § 36 Abs. 1 AVR DW EKD, wo nur das ärztliche Versorgungswerk erfasst wird, soll die Regelung in § 36 AVR-J auch alle berufsständischen Versorgungswerke (z.B. Apotheker, Rechtsanwälte) umfassen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Abschluss eines Dienstvertrages eine gesetzliche Altersversorgung oder eine vergleichbare Versorgung erhalten, können die Bestimmungen der AVR-J gem. Absatz 3 ganz oder teilweise abbedungen werden, da sie wegen dieser Bezüge weniger schutzbedürftig sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf entsprechende Bezüge haben.